
Vizepräsidentin SGAM
Dr. med. Margot Enz Kuhn
Kurplatz 3, 5400 Baden AG

Baden, 17.08.2009

☎ +41 56 200 52 60
📠 +41 56 200 52 61
e-mail margot.enz@hin.ch
margot.enz@sgam.ch

Herrn
Hanspeter Kuhn
Fürsprecher, stv. Generalsekretär FMH
Elfenstrasse 18
Postfach 170
3000 Bern 15

Stellungnahme Revision der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern

Sehr geehrter Herr Kuhn

Die SGAM bedankt sich die Möglichkeit, ihre Vorschläge und Hinweise zu Händen der Stellungnahme der FMH einreichen zu können.

Wir gehen mit Ihren Überlegungen im Vernehmlassungsentwurf der FMH einig. Insbesondere die Ausdehnung des Zulassungsstops auf Einrichtungen gemäss Art. 36a und Spitäler nach Art. 39 KVG und damit deren Gleichstellung mit „normalen“ Arztpraxen ist sehr zu unterstützen. Damit diese Gleichbehandlung bis zum Ablauf des Zulassungsstops auch erfolgen kann, ist der von Ihnen vorgeschlagene Wortlaut für Art. 1 der Verordnung aus unserer Sicht zwingend zu übernehmen.

Aus Gründen der Qualitätssicherung und der Sicherstellung der Tätigkeit im Bereich der ärztlichen Grundversorgung ist die Ausnahme von Praktischen Ärzten nach Art. 55a Abs 1 aus unserer Sicht unglücklich. Wir empfehlen deshalb, in der Verordnung die Definition der ärztlichen Grundversorgung zu konkretisieren und schlagen folgende Ergänzung vor:

Praktizierende Ärzte und Ärztinnen mit Weiterbildungstitel müssen folgende Zusatzkriterien erfüllen

Zur Sicherstellung der effektiven hausärztlichen Tätigkeit, ist die Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst und die mindestens 50%-ige Tätigkeit als Hausarzt Voraussetzung. Eine Regelung ist durch die kantonalen Ärztesgesellschaften möglich, z.B. im Rahmen einer jährlich zu erfolgenden Selbstdeklaration.

Obligatorisches Fortbildungsprogramm von einer der folgenden Fachgesellschaften SGAM, SGIM oder SGP, dessen Erfüllung jedes Jahr nachgewiesen werden muss. Dadurch wird die Aktualität des erworbenen Facharztstitels bestätigt. Die kantonalen Gesundheitsdirektionen verfügen bei Nicht-Erfüllung über Sanktionsmöglichkeiten.

Die Definition der der ärztlichen Grundversorger wird in Zukunft auch in anderen Bereichen (z.B. geplante Notmassnahmen zur Kostenreduktion) von Bedeutung sein. Es ist deshalb wichtig, dass diesem Aspekt auch im Zusammenhang mit der Verlängerung des Zulassungsstops schon Rechnung getragen wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Vorschlags.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Margot Enz', written in a cursive style.

Dr. med. Margot Enz